

**Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt 1. Änderung „Schützenwall-Süd“  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB**

**Stand: 28.11.2011**

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 19.10.2011	Mit den Ausweisungen der Planung sind wir einverstanden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
2.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 21.10.2011	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH in einer Kabelkanalanlage der Deutschen Telekom AG. Maßnahmen an unseren Telekommunikationslinien werden damit nur bei Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG an der Kabelkanalanlage erforderlich. Zur Zeit sind uns keine Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG bekannt. Durch die planungsrechtliche Sicherung des Leitungsrechtes besteht unsererseits kein Handlungsbedarf.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
3.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein-LLUR_ vom 25.10.2011	Zu den mir vorgelegten Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde zur Kenntnis genommen. Bei Planänderung und Ergänzung bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
4.	E.ON Netz GmbH vom 09.11.2011	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen				■
5.	Deutsche Telekommunikation Netzproduktion GmbH vom 10.11.2011	Im Ausbaubereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren ungefähre Lage ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich. Über die genaue Lage und deren Deckung können wir keine	Die Leitungen sind über ein Leitungsrecht planungsrechtlich gesichert. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Auskunft geben, diese ist durch Ausgrabungen festzustellen. Die Anlagen dienen der örtlichen Versorgung und müssen erhalten bleiben. Zur Zeit sind keine Arbeiten an unserem Netz geplant. Sollten Änderungen an den Anlagen erforderlich sein, setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung. Grundsätzlich wird erwartet, dass die Arbeiten so durchgeführt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Anlage kommt.					
		Weiterhin wird auf das Schreiben vom 27.06.2011 hingewiesen.	<p>Die mit Schreiben vom 27.06.2011 vorgebrachten Anregungen , waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen</li> <li>• Die Aufwendungen der Telekom müssen so gering wie möglich gehalten werden</li> <li>• Das Vorhaben soll so an die Telekommunikationslinien angepasst werden, dass keine Veränderungen erforderlich sind</li> </ul> <p>Die Anregungen wurden durch die planungsrechtliche Sicherung mittels Festsetzung eines Leitungsrechtes auf der Trasse des Schützenwall-Süd berücksichtigt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>				■
6.	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 17.11.2011	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 218 der Stadt Norderstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.72-60-063 vom 24.06.2011 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
			<p>Die Stellungnahme vom 24.06.2011 lautete:</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplane Nr. 218 der Stadt</p>				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Norderstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Für den erforderlichen Umbau des Knotenpunktes „ Schleswig-Holstein-Straße (Landesstraße 284)/Stormarnstraße“ durch den Neuanschluss der Verlegung „Poppenbütteler Straße (Kreisstraße 199“ ist in jedem Fall ein frühzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe erforderlich.</p> <p>Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe entsprechende Detailplanungen, bestehend aus Lageplan M 1:500, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Erläuterungsbericht, ggf. Ablöseberechnung, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie eine verkehrstechnische Untersuchung mit Leistungsfähigkeitsnachweis des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes ist ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>2 Grundsätzlich sind alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 284 mit dem LBV_SH, Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>Da die genannte Maßnahme liegt</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			außerhalb des Plangeltungsbereiches des B 218, 1. Änderung. Die Abstimmung der Straßenbaumaßnahmen wird frühzeitig mit dem LBV-SH durchgeführt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				
7.	Bundesnetzagentur vom 18.11.2011	<p>Das Verfahren bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störungen des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren ((z.B. im Rahmen des Baurechts oder Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, in dem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lageversetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</li> <li>• Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorvorliegenden Fall die Planunterlagen</li> </ul>	<p>Da innerhalb des Plangebietes keinerlei Baugebiete und somit keine Bauflächen liegen, ist hier keine Betroffenheit für die Richtfunktrassen gegeben. Für die Klärung der Leitungen wurden die relevanten Versorgungsträger im Rahmen der Behördenbeteiligung abgefragt. Diesbezügliche Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als dass ein Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger, der Stadt Norderstedt und der Stadtwerke Norderstedt festgesetzt wurde. Die Anregung wurde zu Kenntnis genommen.</p>				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>keine Aussage zu neuen Bauten mit Höhe über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich jedoch, entsprechende Anfrage an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches.</li> </ul> <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetz verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>					
8.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG vom 21.11.2011	Es wird festgestellt, dass wir weiterhin nicht betroffen sind und deswegen gern auf den Versand eines Schriftstückes verzichten möchten. Sollte dennoch eines benötigt werden, so bitte ich um Mitteilung.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				▪
9.1	Kreis Segeberg- Die Landrätin- vom 22.11.2011	<u>Denkmalschutz</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				▪
9.2		<u>Naturschutz</u> Keine Anregungen und Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				▪
9.3		<u>Gewässer und Landschaft</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				▪
9.4		<u>Abwasser- und Abfallüberwachung</u>	Die Anregung wird zur Kenntnis				▪

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Wasser-Boden-Abfall SG Abwasser: Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	genommen.				
9.5		SG Abfall: In der Begründung zum B-Plan heißt es fälschlicherweise, dass sich das Plan-Gebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Altstandort befindet. Der Geltungsbereich befindet sich aber zum Teil direkt auf dem Altstandort. Hinsichtlich der Nutzung als Radweg auf dem Altstandort bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte aber ein Sicherheitskonzept zum Arbeitsschutz vorgelegt werden, das mögliche Bodenluft- und Bodenverunreinigungen auf der Altlastenverdachtsfläche berücksichtigt.	Die entsprechende Passage wurde in der Begründung zum Bebauungsplan redaktionell geändert, so dass es nun richtigerweise heißt, dass sich der Rad- und Fußweg auf einem Altstandort befindet. Zudem wurde der Hinweis aufgenommen, dass besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Die Anregung wurde berücksichtigt.	■			
9.6		<u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Stellungnahme	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
9.7		<u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Kroker

2. III z.K.
3. 60 z.K.
4. 601 z.K.
5. z.d.A. B 218, 1.Ä.